

Synopse

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung

hier: Entwurf der 2. Änderungssatzung

gültige Fassung	Änderungsbefehle (unterstrichen, durchgestrichen, ergänzt)
Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld)	Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld)
Präambel Die in der Satzung festgelegten Schulbezirke für die Sekundarschulen und Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen bilden eine wichtige planerische Grundlage für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Sinne des § 22 Abs. 1 SchulG LSA. Die für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA festgelegten Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche regeln die verbindliche Zuordnung der im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnhaften Schüler(innen) für den Schulbesuch in den zuständigen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entsprechend der gewählten Schulform grundsätzlich nach dem Wohnortprinzip. Über die Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 3 SchulG LSA.	Präambel Die in der Satzung festgelegten Schuleinzugsbereiche für die Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen bilden eine wichtige planerische Grundlage für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Sinne des § 22 Abs. 1 SchulG LSA. Die für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 41 Abs. 1, Satz 1, SchulG LSA festgelegten Schuleinzugsbereiche regeln die verbindliche Zuordnung der im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnhaften Schüler(innen) für den Schulbesuch in den zuständigen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entsprechend der gewählten Schulform grundsätzlich nach dem Wohnortprinzip. Über die Ausnahmen entscheiden die Schulträger gemäß § 41 Abs. 1 S. 5 und 6 SchulG LSA.

§ 1 – Geltungsbereich (1) (2) Die Schüler(innen) besuchen die Schule der jeweiligen Schulform, in deren Schulbezirk oder in deren Schuleinzugsbereich sie gemäß § 2 dieser Satzung wohnen. ... (3) Die Schüler(innen), die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen (§ 41 Abs. 3 S. 1 SchulG LSA).	§ 1- Geltungsbereich (1) ... (2) Die Schüler(innen) besuchen die Schule der jeweiligen Schulform, in deren Schulbezirk oder in deren Schuleinzugsbereich sie gemäß § 2 dieser Satzung wohnen. ... (3) Die Schüler(innen), die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen (§ 41 Abs. 3 SchulG LSA).
§ 2 – Festlegung der schulformbezogenen Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche (1) Für die Sekundarschulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden 9 Schulbezirke gebildet. Die Zuordnung zu der jeweiligen Sekundarschule und die räumliche Abgrenzung ergeben sich aus den Anlagen 1 I bis 1 IX. (2) ... (3) ... (4) ... (5) ...	§ 2 – Festlegung der schulformbezogenen Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche (1) Für die Sekundarschulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden 9 Schuleinzugsbereiche gebildet. Die Zuordnung zu der jeweiligen Sekundarschule und die räumliche Abgrenzung ergeben sich aus den Anlagen 1 I bis 1 IX. (2) ... (3) ... (4) ... (5) ...
Anlage 1 I <u>Schulbezirke für Sekundarschulen</u> ... Schulbezirk: Für die Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die	Anlage 1 I Schuleinzugsbereiche für Sekundarschulen ... Schuleinzugsbereich: Für die Schüler(innen) dieses Schuleinzugsbereichs mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig, OT Stadt

Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig, OT Stadt Gröbzig, Hallesche Str. 27, 06388 Südliches Anhalt, als Regelschule festgelegt.	Gröbzig, Hallesche Str. 27, 06388 Südliches Anhalt, als Regelschule festgelegt.
Anlage 1 II ... Schulbezirk: Für die Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig, OT Stadt Gröbzig, Hallesche Str. 27, 06388 Südliches Anhalt, als Regelschule festgelegt.	Anlage 1 II ... Schuleinzugsbereich: Für die Schüler(innen) dieses Schuleinzugsbereichs mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig, OT Stadt Gröbzig, Hallesche Str. 27, 06388 Südliches Anhalt, als Regelschule festgelegt.
Anlage 1 III ... Schulbezirk: Für die Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig, OT Stadt Gröbzig, Hallesche Str. 27, 06388 Südliches Anhalt, als Regelschule festgelegt.	Anlage 1 III ... Schuleinzugsbereich: Für die Schüler(innen) dieses Schuleinzugsbereichs mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig, OT Stadt Gröbzig, Hallesche Str. 27, 06388 Südliches Anhalt, als Regelschule festgelegt.
Anlage 1 IV ... Schulbezirk: ... Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, nach Straßen auslaufend ab SJ 2017/2018:	Anlage 1 IV ... Schuleinzugsbereich: ... Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, nach Straßen auslaufend ab SJ 2017/2018:

Am Bad, Am Kraftwerk, Am Park der Chemiearbeiter, Am Pomselberg, An den Rohrwerken, Brehnaer Straße, Brüder-Lang-Straße, Elektronstraße, Ernst-Borsbach-Straße, Ertelstraße, Hallesche Straße, Hinter der Südschule, Holzweißiger Straße, Ignatz-Stroof-Straße, Kelvinstraße, Landsberger Straße, Leipziger Straße, Otto-Hahn-Platz, Paradies, Pistorplatz, Robert-Bunsen-Straße, Siedlung Deutsche Grube, Stefan-Simon-Straße, Sternstraße, Vierzoner Straße, Zscherndorfer Weg. Stadt Bitterfeld-Wolfen nach Ortsteilen: • Greppin • Holzweißig auslaufend ab SJ 2017/2018 ... Stadt Bitterfeld-Wolfen nach Ortsteilen: • Holzweißig aufbauend ab dem SJ 2023/2024 Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt.	Am Bad, Am Kraftwerk, Am Park der Chemiearbeiter, Am Pomselberg, An den Rohrwerken, Brehnaer Straße, Brüder-Lang-Straße, Elektronstraße, Ernst-Borsbach-Straße, Ertelstraße, Hallesche Straße, Hinter der Südschule, Holzweißiger Straße, Ignatz-Stroof-Straße, Kelvinstraße, Landsberger Straße, Leipziger Straße, Otto-Hahn-Platz, Paradies, Pistorplatz, Robert-Bunsen-Straße, Siedlung Deutsche Grube, Stefan-Simon-Straße, Sternstraße, Vierzoner Straße, Zscherndorfer Weg. Stadt Bitterfeld-Wolfen nach Ortsteilen: • Greppin • Holzweißig auslaufend ab SJ 2017/2018 ... Stadt Bitterfeld-Wolfen nach Ortsteilen: • Greppin • Holzweißig aufbauend ab dem SJ 2023/2024 Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt.
Anlage 1 V ... Schulbezirk: ... Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt.	Anlage 1 V ... Schuleinzugsbereich: ... Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt.
Anlage 1 VI ... Schulbezirk: ...	Anlage 1 VI ... Schuleinzugsbereich: ...

Anlage 1 VII ... Schulbezirk: ... Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt.	Anlage 1 VII ... Schuleinzugsbereich: ... Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt.
Anlage 1 VIII ... Schulbezirk: ... Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt.	Anlage 1 VIII ... Schuleinzugsbereich: ... Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt.
Anlage 1 IX ... Schulbezirk: ... Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt. Für Schüler(innen) dieses Schulbezirks aus der Stadt Zörbig mit allen Ortsteilen mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig, OT Gröbzig, Hallesche Str. 72, 06388 Gröbzig als weiterführende Schule zu wählen.	Anlage 1 IX ... Schuleinzugsbereich: ... Für Schüler(innen) dieses Schulbezirkes mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform wird die Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee, als Regelschule festgelegt. Für Schüler(innen) dieses Schuleinzugsbereichs aus der Stadt Zörbig mit allen Ortsteilen mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule als weiterführende Schulform besteht die Möglichkeit, die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig, OT Stadt Gröbzig, Hallesche Str. 72, 06388 Südliches Anhalt als weiterführende Schule zu wählen.